

23.05.24

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits (Datenschutzcockpit-Zuständigkeitsverordnung - DSCZustV)

A. Problem und Ziel

Für das Ziel der Digitalisierung der Verwaltung wurde durch das Registermodernisierungsgesetz eine Identifikationsnummer (IDNr) in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt. Durch die IDNr wird gewährleistet, dass registerführende Stellen ihre Basisdaten natürlicher Personen aktualisieren und verlässlich pflegen können; zudem kann die IDNr bei öffentlichen Stellen als registerübergreifendes Zuordnungsmerkmal bei Datenübermittlungen im Rahmen von OZG-Verwaltungsleistungen und für die Zwecke eines registerbasierten Zensus herangezogen werden. Hierzu wird auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und als verfassungsrechtliche Kompensation der Verwendung der IDNr sieht § 10 OZG vor, dass ein Datenschutzcockpit (DSC) aufgebaut wird. Das DSC ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern eine einfache und zweckmäßige Übersicht über Datenübermittlungen, die zwischen Behörden unter Nutzung der IDNr vorgenommen wurden.

Die Verordnung steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt - die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Auf der Grundlage der Ermächtigung nach § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG wird durch Rechtsverordnung die öffentliche Stelle bestimmt, die das DSC errichtet und betreibt. In der Folge können im DSC Datenübermittlungen zwischen Behörden, die unter Verwendung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) vorgenommen werden, sowie Bestandsdaten der für die Umsetzung des OZG relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern angezeigt werden.

C. Alternativen

Keine.

Die Verordnung ist für die Inbetriebnahme des DSC erforderlich. § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG sieht vor, dass die für die Errichtung und den Betrieb des DSC zuständige öffentliche Stelle durch Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums im Benehmen mit dem IT-Planungsrat mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Etwaiger Mehrbedarf ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

23.05.24

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die
Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits
(Datenschutzcockpit-Zuständigkeitsverordnung - DSCZustV)

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung
und den Betrieb des Datenschutzcockpits
(Datenschutzcockpit-Zuständigkeitsverordnung – DSCZustV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits

(Datenschutzcockpit-Zuständigkeitsverordnung – DSCZustV)

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3183), der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2022 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat:

§ 1

Öffentliche Stelle

Zuständige öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb des Datenschutzcockpits nach § 10 Onlinezugangsgesetz ist das Bundesverwaltungsamt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) schafft die rechtlichen Grundlagen für die Etablierung einer registerübergreifend einheitlichen Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung. Hierfür sind Datenübermittlungen mit dem als Registermodernisierungsbehörde bestimmten Bundesverwaltungsamt (BVA) erforderlich (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4 IDNrG). Die Protokolldaten der Datenübermittlungen, welche unter Nutzung der Identifikationsnummer (IDNr) nach dem IDNrG erfolgen, sowie die dazu übermittelten Inhalts- und Bestandsdaten der Register sind nach § 10 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zentral im Datenschutzcockpit (DSC) anzuzeigen.

§ 10 Absatz 5 Satz 1 OZG ermächtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat mit Zustimmung des Bundesrates eine öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb des DSC zu bestimmen. Dies ist Voraussetzung für die Anzeige für die von § 10 Absatz 1 OZG erfassten Datenübermittlungen.

Das DSC dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, der Stärkung der informationellen Selbstbestimmung und als verfassungsrechtliche Kompensation der Verwendung der IDNr als registerübergreifendes Zuordnungsmerkmal im Anwendungsbereich des IDNrG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Errichtung und den Betrieb des DSC bedarf es der Bestimmung einer zuständigen öffentlichen Stelle. Hierfür wird von der Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG Gebrauch gemacht. Der wesentliche Nutzen der Verordnung liegt darin, dass die öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb bestimmt wird und die Vorgaben nach § 10 OZG umgesetzt werden können.

Die Verordnung benennt das BVA als öffentliche Stelle. Bisher wurde hierfür keine öffentliche Stelle benannt.

III. Alternativen

Keine. Die Festlegung der öffentlichen Stelle ist erforderlich, um ein funktionierendes DSC zu errichten und zu betreiben. Die Bestimmung der öffentlichen Stelle im Wege einer Verordnung ist notwendig, um die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen über das Benehmen mit dem IT-Planungsrat und der Zustimmung des Bundesrates einzuhalten. Darüber hinaus trägt der Erlass einer Verordnung zur Rechtsklarheit und Sicherheit bei.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesinnenministeriums folgt aus § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das DSC erhöht für die Bürgerinnen und Bürger die Transparenz über Datenabrufe von in der Verwaltung vorliegenden Datensätzen zu einer Person. Mit der Schaffung des DSC kann diese Information zentral und digital eingeholt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem die Verordnung das Bundesverwaltungsamt als öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb des DSC bestimmt, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Indem die Verordnung zur Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen beiträgt, fördert sie zugleich die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen.

Damit folgt die Verordnung den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Etwaiger Mehrbedarf ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand wurde bereits im Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nummer 230, Nummer 293), unter Vorgabe 7 dargestellt.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geht nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bereits für § 10 OZG auf Seite 55 in Bundestagsdrucksache 19/24226 dargestellt wurde.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Eine Evaluierung findet entsprechend der Regelungen des § 16 IDNrG in der Fassung vom 28. März 2021 (BGBl. I S591) im dritten Jahr nach dem am 31. August 2023 erfolgten Inkrafttreten des RegMoG und dann fortlaufend alle drei Jahre statt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffentliche Stelle)

Als zuständige öffentliche Stelle für die Errichtung und den Betrieb wird das BVA bestimmt.

Das DSC ist eine IT-Komponente, die ihren Ursprung im OZG-Themenfeld Querschnittsleistungen (TF Querschnittsleistungen) hat und Transparenz über die zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer herstellen soll.

Das BVA verantwortet bereits das Projekt Identitätsdatenabruf, das die Voraussetzung für den Anschluss der registerführenden Stellen sowie den Abruf der IDNr darstellt, auf deren Basis die im DSC anzuzeigenden Datenübermittlungen erfolgen. Durch diese enge Zusammenarbeit und die Übernahme der Auftraggeberschaft des DSC durch das BVA Anfang 2023, schaffen die Projekte Synergien und arbeiten gemeinsam an der Umsetzung des DSC.

Auf Grundlage der erlassenen Rechtsverordnung kann der Produktivbetrieb des DSC beginnen und Nutzerinnen und Nutzer können Datenübertragungen von angebundenen Registern auf Basis der IDNr abrufen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt, dass die Verordnung zur Bestimmung der öffentlichen Stelle für die Errichtung und den Betrieb des DSC nach § 10 Absatz 5 Satz 1 OZG am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Es sind keine weiteren Umsetzungsschritte für die Bestimmung des BVA erforderlich. Es ist vorgesehen, dass möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten der Verordnung die technisch mögliche Inbetriebnahme des DSC erfolgt.